



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 0464

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2025/0022/IT

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Italy) auf eine Bitte um zusätzliche Informationen (INFOSUP) von European Commission.

MSG: 20250464.DE

1. MSG 201 IND 2025 0022 IT DE 22-04-2025 18-02-2025 IT ANSWER 22-04-2025

2. Italy

3A. Ministero delle imprese e del Made in Italy

Dipartimento Mercato e Tutela

Direzione Generale Consumatori e Mercato

Divisione II. Normativa tecnica - Sicurezza e conformità dei prodotti, qualità prodotti e servizi

00187 Roma - Via Molise, 2

3B. Ministero delle Imprese e del Made in Italy

Ufficio Legislativo

4. 2025/0022/IT - SERV20 - E-Commerce

5.

6. Zu den Fragen, die in dem oben genannten Ersuchen um zusätzliche Informationen zum Entwurf des jährlichen Gesetzes über kleine und mittlere Unternehmen – Kapitel IV (Artikel 12 bis 17) über die Bekämpfung gefälschter Bewertungen (im Folgenden „notifizierter Entwurf“) im Zusammenhang mit den Ersuchen der Kommission aufgeworfen wurden, wird Folgendes ausgeführt.

Am 12. Februar 2025 ging vor Ablauf der in der ersten Mitteilung der Europäischen Kommission mit der Bitte um Informationen über den oben genannten notifizierten Entwurf (vom 31. Januar 2025) festgelegten Fristen eine weitere Mitteilung mit neuen Auskunftersuchen (MSG 301 IND 2025 0022 IT IT 22-04-2025 11-02-2025 COM INFOSUP COM 22-04-2025) ein, für die die Frist bis zum 18. Februar 2025 festgesetzt worden war.

In diesem Vermerk werden beide Mitteilungen als Antwort auf das Auskunftersuchen der Kommission behandelt.

1. Die italienischen Behörden werden gebeten, klarzustellen, ob die Bestimmungen des notifizierten Entwurfs für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG gelten sollen. Falls ja, möchten die Dienststellen der Kommission weitere Informationen zu folgenden Punkten erhalten:

- a) ob der notifizierte Entwurf für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft mit Sitz im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als Norwegen gelten würde
- b) falls ja, wie die italienischen Behörden die Anforderungen von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG zu erfüllen beabsichtigen, insbesondere im Lichte der Rechtsprechung C-376/22 des Gerichtshofs;
- c) welche Verpflichtungen sich aus dem notifizierten Entwurf, insbesondere aus den Artikeln 13, 14 und 15, für diese Diensteanbieter ergeben würden;
- d) was das System zur Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung dieser für Dienste der Informationsgesellschaft geltenden Verpflichtungen und insbesondere die Frage wäre, ob ein Verstoß zur Verhängung von Geldbußen oder



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

anderen Arten von Sanktionen oder Strafen führen würde.

Zwar besteht kein Zweifel daran, dass Bewertungen den Wettbewerb und den Handel erleichtern können, indem Informationsasymmetrien gemindert werden, doch wirkt sich die Verbreitung gefälschter Bewertungen negativ auf den Wettbewerb aus. Ein solches Verhalten stellt eine unlautere Geschäftspraxis und eine unerlaubte Handlung dar und kann auch eine Straftat darstellen.

Aus dieser Perspektive richtet sich der notifizierte Entwurf nicht an die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, sondern an die tatsächlich an der Vertragsbeziehung beteiligten Parteien, nämlich die Verbraucher und die Einrichtungen, die die von der Überprüfung erfasste Dienstleistung erbringen, mit dem Ziel, rechtswidriges Verhalten zu verhindern.

Insbesondere erlegt Art. 13 des notifizierten Entwurfs den Verfassern von Bewertungen bestimmte Pflichten auf, darunter den Nachweis ihrer Identität und der tatsächlichen Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder Leistungen, und regelt das Recht der bewerteten Einrichtungen, irreführende, unwahre oder überzogene Bewertungen entfernen zu lassen. Artikel 14 des oben genannten Entwurfs verbietet dagegen den Kauf und die Übertragung von Bewertungen, Wertschätzungen oder Interaktionen aus irgendeinem Grund.

Mit besonderem Bezug auf Artikel 13 („Anforderungen an Überprüfungen und Rechte an überprüften Einrichtungen“) wird darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung mit den von der Europäischen Kommission in ihrem Auskunftsverlangen genannten Vorschriften im Einklang steht. Der betreffende Artikel erlegt den Betreibern von Plattformen, auf denen Bewertungen veröffentlicht werden, keine Verpflichtung auf, sondern sieht lediglich vor, dass Verbraucher, um eine begründete Bewertung abgeben zu können, ihre Identität und die tatsächliche Nutzung des Dienstes oder der Leistung, die Gegenstand der Bewertung ist, nachweisen müssen.

Die Bestimmung erlegt den Plattformbetreibern daher weder eine Verpflichtung zur vorherigen (Ex-ante-)Überwachung auf, noch verpflichtet sie sie, spezifische technische Maßnahmen zu ergreifen, noch sieht sie Sanktionen für sie im Falle eines Verstoßes gegen die den Bewertern auferlegten Verbote vor. Gemäß dem aktuellen europäischen Rechtsrahmen müssen Plattformanbieter jedoch, wenn sie Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der gehosteten Inhalte erlangen, geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese unverzüglich zu entfernen, wie in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste („DSA-Verordnung“) vorgesehen.

Diese Bestimmung muss Folgendes erfüllen:

- die DSA-Verordnung, soweit den Plattformanbietern gemäß Artikel 8 keine allgemeine Verpflichtung auferlegt wird, den Sachverhalt zu überwachen oder aktiv festzustellen;
- Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, soweit sie keine mit dem Grundsatz des freien Verkehrs von Diensten der Informationsgesellschaft unvereinbaren Verpflichtungen einführt. Darüber hinaus besteht im vorliegenden Fall entgegen den Bestimmungen der im Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (C-376/22, 9. November 2023, Google gegen Österreich) geprüften Rechtsvorschriften, die von Diensteanbietern die Einrichtung eines wirksamen und transparenten Verfahrens zur Verwaltung und Lösung von Meldungen über mutmaßlich rechtswidrige Inhalte verlangen, im vorliegenden Fall gibt es keine allgemeine und abstrakte Verpflichtung gegenüber Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft, die den Grundsatz der Kontrolle im Herkunftsmitgliedstaat in Frage stellen könnte, sondern es werden lediglich Verpflichtungen für Verbraucher festgelegt.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Nichteinhaltung der Bestimmungen von Artikel 13 des notifizierten Normentwurfs unter die Schutzmechanismen fällt, die bereits in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Wenn beispielsweise eine Einrichtung das Vorliegen einer gefälschten Bewertung anzeigt, muss der Plattformbetreiber gemäß den Artikeln 6 und 20 der DSA-Verordnung über sein internes Beschwerdemanagementsystem eingreifen und, wenn die Bewertung tatsächlich falsch oder rechtswidrig ist, diese umgehend entfernen.

Für den Fall, dass der Plattformbetreiber der Anordnung zur Bekämpfung rechtswidriger Inhalte gemäß Artikel 9 der DSA-Verordnung nicht nachkommt, kann die Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde („AGCM“) ihre Durchsetzungsbefugnisse gemäß dem Verbrauchergesetzbuch, auf das im Gesetzesdekret Nr. 206/2005 Bezug genommen wird, das den „Verbrauchergesetzbuch gemäß Artikel 7 des Gesetzes Nr. 229 vom 29. Juli 2003“ festlegt, im Rahmen der Vorschriften über unlautere Geschäftspraktiken gemäß der Richtlinie 2005/29/EG ausüben.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

2. Die Kommissionsdienststellen stellen fest, dass in Artikel 12 des notifizierten Entwurfs erwähnt wird, dass die Begriffsbestimmung in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/2065 gilt. Die Kommissionsdienststellen würden Klarstellungen zu folgenden Punkten begrüßen:

- a) konkrete Verpflichtungen für Anbieter von Online-Plattformen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065, die sich aus dem notifizierten Entwurf ergeben;
- b) wie die Anbieter von Online-Plattformen verpflichtet wären, diesen Verpflichtungen in einer Weise nachzukommen, die den Artikeln 6 und 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 entspricht;
- c) die erwartete Wechselwirkung zwischen dem notifizierten Entwurf und der Verordnung (EU) 2022/2065 angesichts ihrer maximalen Harmonisierungswirkung, insbesondere, aber nicht beschränkt auf die Anforderungen der Artikel 14, 16, 17, 20, 34, 35 und 45;
- d) die erwartete Wechselwirkung zwischen dem notifizierten Entwurf und Artikel 19 der Verordnung (EU) 2022/2065;
- e) wie das System zur Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung dieser Verpflichtungen für Anbieter von Online-Plattformen aussehen würde, und insbesondere, ob eine Nichteinhaltung zur Verhängung von Geldbußen oder anderen Arten von Sanktionen oder Strafen führen würde, und die geplante Interaktion mit Kapitel IV der Verordnung (EU) 2022/2065;
- f) ob die in Artikel 15 des notifizierten Entwurfs genannten Verhaltenskodizes für alle Anbieter von Online-Plattformen, die in den Anwendungsbereich des notifizierten Entwurfs fallen, und ihre beabsichtigte Interaktion mit der Verordnung (EU) 2022/2065, insbesondere deren Artikel 45, verbindlich sind;
- g) die mit dem notifizierten Entwurf verfolgten Ziele und ihre Wechselwirkung mit den Zielen des Nutzer- und Verbraucherschutzes gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065.

In Bezug auf das Ersuchen um zusätzliche Informationen in Abschnitt 2 Buchstaben a, b, c, d und e wird auf Abschnitt 1 verwiesen, und es wird erneut darauf hingewiesen, dass der notifizierte Entwurf den Anbietern von Online-Plattformen keine konkreten Verpflichtungen auferlegt. Letztere sind jedoch weiterhin verpflichtet, die bereits in der Verordnung (EU) 2022/2065 („Gesetz über digitale Dienste“) festgelegten Aufgaben, wie beispielsweise nach Artikel 16, im Einklang mit den darin festgelegten Verfahren und allen anderen von der Kommission genannten Bestimmungen zu erfüllen.

In Bezug auf den Antrag gemäß Nummer 2 Buchstabe f betreffend Verhaltenskodizes (Artikel 15 Absätze 1, 2 und 3 des notifizierten Entwurfs) wird darauf hingewiesen, dass die italienischen Behörden sich das Recht vorbehalten, den Regelungstext (derzeit im Entwurfsstadium) weiter zu vertiefen und zu ändern, damit eindeutig klar ist, dass es sich hierbei um eine Bestimmung handelt, die im Einklang mit dem EU-Recht an die Sektorbehörde (Kommunikationsgarantiebehörde – AGCOM) gerichtet ist, um Leitlinien zur Förderung freiwilliger Verhaltenskodizes durch Plattformen auszuarbeiten, ohne dass eine Verpflichtung der Plattformanbieter zu deren Annahme festgelegt wird. Die AGCOM wird auch die Annahme der Leitlinien und die Wirksamkeit des Gesetzes überwachen, um die Qualität der Überprüfungen zu verbessern.

Es sei daran erinnert, dass die Europäische Kommission, der Ausschuss und gegebenenfalls andere einschlägige Gremien – einschließlich der AGCOM – gemäß Artikel 45 Absatz 3 des Gesetzes über digitale Dienste zusammen mit den Absätzen 1 und 2 sicherstellen müssen, dass in den Verhaltenskodizes ihre spezifischen Ziele klar festgelegt sind, wesentliche Leistungsindikatoren zur Messung der Erreichung dieser Ziele enthalten sind und den Bedürfnissen und Interessen aller Interessenträger, insbesondere der Bürgerinnen und Bürger, auf Unionsebene gebührend Rechnung getragen wird.

Es sei auch darauf erinnert, dass Artikel 15 Absatz 4 des notifizierten Entwurfs, der die italienische Wettbewerbsbehörde (AGCM) mit der Annahme von Leitlinien betraut, die die Unternehmen bei der Gewährleistung der Echtheit der Bewertungen unterstützen sollen, mit dem von der Kommission genannten europäischen Rechtsrahmen im Einklang steht.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass diese Richtlinien, da sie nicht verbindlich sind, strukturell nicht in der Lage sind, den Plattformanbietern, deren Einhaltung völlig freiwillig bleibt, zusätzliche Beschränkungen aufzuerlegen. Sie werden in voller Übereinstimmung mit den Leitlinien der Europäischen Kommission erstellt, wie sie in ihren Leitlinien zu unlauteren Geschäftspraktiken dargelegt sind (siehe Leitlinien der Europäischen Kommission zur Auslegung und Anwendung der Richtlinie 2005/29/EG – 2021/C, S. 95).

3. Die italienischen Behörden werden gebeten, klarzustellen, ob der notifizierte Entwurf nur für Überprüfungen gelten würde, die von Nutzern in ihrer Eigenschaft als Verbraucher eingereicht werden, oder auch für Überprüfungen, die von gewerblichen Nutzern im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2019/1150 eingereicht werden. Im letztgenannten



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Szenario möchten die Kommissionsdienststellen weitere Informationen über das beabsichtigte Zusammenspiel zwischen dem notifizierten Entwurf und der Verordnung (EU) 2019/1150 erhalten.

Der notifizierte Normentwurf gilt ausschließlich für Bewertungen, die von Verbrauchern zu Zwecken abgegeben werden, die nicht mit ihrer Geschäftstätigkeit zusammenhängen (siehe Artikel 12 des notifizierten Normentwurfs, der auf Artikel 18 des Verbrauchergesetzbuchs verweist), und berührt daher nicht die Anwendung der P2B-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten). Daraus folgt, dass kein Eingriff in die P2B-Verordnung erfolgt.

In Bezug auf die weiteren Klarstellungsersuchen der Europäischen Kommission an die italienischen Behörden, die in der nachfolgenden Mitteilung vom 11. Februar 2025 erwähnt werden, wird Folgendes angemerkt:

Die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (im Folgenden „UGP-Richtlinie“) enthält spezifische Bestimmungen im Bereich Verbraucherbewertungen und -empfehlungen. Insbesondere verbietet Anhang I Nummer 23b Händlern die Angabe, dass Bewertungen eines Produkts von Verbrauchern vorgelegt werden, die das Produkt tatsächlich verwendet oder gekauft haben, ohne angemessene Schritte zu unternehmen, um zu überprüfen, ob sie von diesen Verbrauchern stammen. Nummer 23c verbietet es, eine andere juristische oder natürliche Person mit der Abgabe gefälschter Verbraucherbewertungen zu beauftragen oder diese selbst abzugeben, um für Produkte zu werben. Es verbietet auch die falsche Darstellung von Verbraucherbewertungen, um Produkte zu bewerben. Schließlich müssen Händler, die Zugang zu Bewertungen gewähren, die Verbraucher darüber informieren, ob und wie sie sicherstellen, dass die veröffentlichten Bewertungen gemäß Artikel 7 Absatz 6 von Verbrauchern stammen.

Die UGP-Richtlinie beruht auf dem Grundsatz der vollständigen Harmonisierung (Artikel 4 und Erwägungsgründe 5, 12 und 13 der Richtlinie). Die Mitgliedstaaten dürfen keine strengeren Vorschriften als die in der Richtlinie vorgesehenen erlassen, auch um ein höheres Verbraucherschutzniveau zu erreichen, es sei denn, die Richtlinie selbst erlaubt dies. Der notifizierte Normentwurf berührt nicht den Anwendungsbereich und die Anwendung der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken, die bereits in nationales Recht umgesetzt wurde.

Wie in den vorstehenden Argumenten ausführlich dargelegt, regelt sie lediglich die Vertragsbeziehungen zwischen Verbrauchern und den überprüften Einrichtungen, ohne Bestimmungen einzuführen, die den Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft oder digitalen Plattformen unmittelbare Verpflichtungen auferlegen. Vor allem ändert oder erweitert der Normentwurf nicht die Bestimmungen der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-RL) zu Verbraucherbewertungen und -genehmigungen.

Die geplanten Maßnahmen sind Teil des bestehenden Rechtsrahmens und haben allein das Ziel, die Transparenz und Richtigkeit der Überprüfungen in den Beziehungen zwischen Verbrauchern und Wirtschaftsteilnehmern zu gewährleisten, ohne von den in der genannten Richtlinie verankerten Grundsätzen der vollständigen Harmonisierung abzuweichen. Daher führen die notifizierten Rechtsvorschriften keine restriktiveren Beschränkungen ein als die in der UGP-Richtlinie vorgesehenen, sondern regeln lediglich die Art und Weise, in der Verbraucher Bewertungen abgeben können und die bewerteten Einrichtungen das Recht ausüben können, irreführende, unwahre oder offensichtlich übertriebene Bewertungen zu beantworten oder deren Entfernung zu verlangen.

Um den Dienststellen der Kommission den Abschluss ihrer Prüfung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts zu ermöglichen, werden die italienischen Behörden gebeten, das nachstehende Ersuchen um ergänzende Informationen zu beantworten:

Wer sind die Adressaten der im Maßnahmenentwurf vorgesehenen Verpflichtungen? Ist die Maßnahme auf Bewertungsplattformen ausgerichtet, die Bewertungen zu verschiedenen anderen Unternehmen, in diesem Fall den italienischen Gastgewerbebetrieben, sammeln und zur Verfügung stellen?

In Bezug auf die vorgesehene Frist von 15 Tagen für die Einreichung einer Überprüfung: obliegt die Verpflichtung zu ihrer Einhaltung nur den Verbrauchern (Bewertern) oder impliziert sie auch Verpflichtungen für Unternehmen, die diese Bewertungen sammeln und zur Verfügung stellen (wie Bewertungsplattformen), um sicherzustellen, dass die Verbraucher nur innerhalb dieses Zeitrahmens eine Bewertung abgeben können?

In Bezug auf die Verpflichtungen der Plattformbetreiber nach dem Gesetzesentwurf wird erneut darauf hingewiesen, dass Artikel 13 des Gesetzesentwurfs, wie bereits erwähnt, den Plattformbetreibern keine Verpflichtung auferlegt, sondern nur die Verbraucher verpflichtet, ihre Identität und die tatsächliche Nutzung des Dienstes oder der Leistung nachzuweisen, um ihre begründete Überprüfung vorzunehmen.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Die Bestimmung erlegt den Plattformbetreibern daher weder Ex-ante-Überwachungspflichten in Bezug auf den Erwerb und die Verarbeitung von Informationen (auch persönlicher Art) auf, die von Bewertern bereitgestellt werden, noch belastet sie sie mit dem Erlass spezifischer technischer Maßnahmen, auch in Bezug auf die Erhebung und Überprüfung solcher Informationen, noch sieht sie Sanktionen für den Verstoß gegen die den Bewertern auferlegten Verbote vor. Darüber hinaus sind nur Verbraucher im Sinne von Artikel 18 des Verbrauchergesetzbuchs, auf den im Gesetzesdekret Nr. 206/2005 Bezug genommen wird, verpflichtet, die 15-tägige Frist für die Einreichung der Bewertung einzuhalten, ohne dass Plattformbetreiber einer Aufsicht oder Ex-ante-Kontrolle unterliegen (siehe Artikel 12 und Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs).

Wie lautet der Anwendungsbereich des Verbots von Anreizbewertungen (Artikel 14 des Gesetzesentwurfs: „(...) die Förderung und Konditionierung des Inhalts von Bewertungen durch Anreize sind ebenfalls verboten“). Gilt das Verbot auch für Bewertungen, deren Anreizcharakter ordnungsgemäß offengelegt wird und der Anreiz dazu dient, den Verbraucher zu ermutigen, die Bewertung abzugeben, ohne ihren Inhalt vorzuschreiben?

Was das Verbot der Förderung und Konditionierung des Inhalts von Bewertungen durch Anreize gemäß Artikel 14 des Gesetzesentwurfs betrifft, sind nur Anreize relevant, die unmittelbar darauf abzielen, den Inhalt von Bewertungen zu beeinflussen.

Es handelt sich im Grunde um eine manipulative Praxis, die geeignet ist, die Überprüfung im Sinne des Verbraucherrechts von Natur aus falsch zu machen und die Zuverlässigkeit und Echtheit des Urteils zu untergraben. Es sei daran erinnert, dass diese Praxis auch von der Kommission in ihren Leitlinien zu unlauteren Geschäftspraktiken erwähnt wurde, in denen es heißt: „Um für ihre Produkte zu werben, organisieren Händler die Veröffentlichung gefälschter positiver Bewertungen, indem sie beispielsweise spezialisierte Unternehmen einsetzen, die echte Verbraucher über soziale Netzwerke oder andere Mittel rekrutieren.“ Diese Verbraucher kaufen dann die Produkte ihrer Händler auf Online-Plattformen und hinterlassen Fünf-Sterne-Bewertungen im Austausch für bestimmte Vorteile“ (siehe Leitlinien der Europäischen Kommission zur Auslegung und Anwendung der Richtlinie 2005/29/EG – 2021/C, S. 96). Die in Rede stehende Situation unterscheidet sich daher von dem von der Kommission angeführten Fall, in dem der Verbraucher einen Anreiz erhält, ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Dienstleistung zu überprüfen, was legitim sein kann, wenn das Sponsoring tatsächlich offengelegt wird.

Welchen Umfang hat die Verpflichtung, die Bewerter zu identifizieren – müssen die Unternehmen (wie die Bewertungsplattform), die die Bewertungen sammeln und zur Verfügung stellen, die personenbezogenen Daten der Personen, die die Bewertung einreichen, einholen und überprüfen? Wenn ja, was ist der Zweck der Erhebung solcher personenbezogenen Daten und wie wird durch ihre Verfügbarkeit sichergestellt, dass die Person, die die Bewertung einreicht, tatsächlich den Dienst in Anspruch genommen hat, für den sie eine Bewertung abgeben möchte, z. B. einen Café- oder Restaurantdienst?

Wie bereits in den vorangegangenen Antworten erläutert, enthält der notifizierte Normentwurf keine Verpflichtung zur vorherigen (ex ante) Überwachung auf Bewertungsplattformen, noch erfordert er die Annahme spezifischer technischer Maßnahmen zur vorherigen Überprüfung der personenbezogenen Daten der Bewerter. Die Identifizierung des Verfassers der Bewertung ist nur eine Voraussetzung, um die Transparenz und Echtheit der Bewertungen zu gewährleisten, ohne den Plattformen eine Vorabprüfung aufzuerlegen.

Was ist das beabsichtigte Zusammenspiel zwischen dem Maßnahmenentwurf und den geltenden Vorschriften für Bewertungen in der Richtlinie 2005/29/EG, soweit die in dem Maßnahmenentwurf vorgesehenen Verpflichtungen für Unternehmen (z. B. Bewertungsplattformen) in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern mit sich bringen?

Das Verbot des Kaufs und Verkaufs von Rezensionen, Wertschätzungen oder Interaktionen zwischen Unternehmern und Vermittlern in Artikel 14 zielt darauf ab, die Phase der Generierung und des anschließenden Kaufs und Verkaufs von Rezensionen zwischen Fachleuten unabhängig von ihrer anschließenden Verbreitung und Veröffentlichung auf Plattformen anzusprechen. Die fragliche Bestimmung betrifft daher nur die „vorgelagerte“ Phase der Erstellung und des Massenangebots gefälschter Bewertungen zwischen Fachleuten, die sich völlig von der in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe bb des Verbrauchergesetzbuchs vorgesehenen Phase der Übermittlung gefälschter Bewertungen oder der Bereitstellung falscher Informationen über bereits veröffentlichte Bewertungen unterscheidet. Dies ist daher eine Situation, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken fällt, für die der Gesetzesentwurf



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

lediglich vorsieht, dass die AGCM über die gleichen Untersuchungs- und Entscheidungsbefugnisse verfügt wie nach dem Verbrauchergesetzbuch.

Darüber hinaus erinnert die Kommission daran, dass in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) die Bedingungen für die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten festgelegt sind. Wenn das Recht eines Mitgliedstaats einen rechtmäßigen Grund für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorsieht, wie in diesem Fall, müssen die Voraussetzungen von Artikel 6 Absatz 3 DSGVO erfüllt sein. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass das Gesetz einem im öffentlichen Interesse liegenden Ziel entspricht und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Ziel steht. Dies beinhaltet, dass personenbezogene Daten gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe c der DSGVO „den Zwecken entsprechen, für die sie verarbeitet werden, dafür erheblich sind und nicht darüber hinausgehen (Datenminimierung)“. Darüber hinaus muss die Bestimmung klar und präzise sein und ihre Anwendung vorhersehbar. In Erwägungsgrund 41 der DSGVO wird klargestellt, dass eine Rechtsgrundlage „nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden „Gerichtshof“) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für Personen, die ihr unterliegen, klar und präzise sein sollte.

In diesem Zusammenhang würde die Kommission Klarstellungen in Bezug auf die Verpflichtung zur Ermittlung der Bewerber begrüßen:

- Warum ist die Ermittlung von Bewertern erforderlich, um das Ziel dieses Gesetzentwurfs zu erreichen, die Zuverlässigkeit und Authentizität von Bewertungen zu erhöhen? Können die italienischen Behörden klarstellen, ob die Identifizierung von Bewertern der einzige mögliche Weg ist, um dieses Ziel zu erreichen? Wurden weniger intrusive Mittel in Betracht gezogen und ausgewertet?
- Welche Art der Identifizierung sehen die italienischen Behörden durch diese Verpflichtung vor? Können Sie klarstellen, was die Identifizierung von Bewertern bedeuten würde?
- Wurde die italienische Datenschutzbehörde zu diesem Gesetzesentwurf konsultiert?

Was schließlich das Verhältnis zwischen dem Gesetzesentwurf und der DSGVO betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung in Artikel 13 über die Identifizierung von Verbrauchern verhältnismäßig ist, da sie im Einklang mit den Leitlinien der Europäischen Kommission zu unlauteren Geschäftspraktiken steht, in denen die Registrierung der Verfasser von Bewertungen als geeignete Maßnahme betrachtet wird, um sicherzustellen, dass Bewertungen von Verbrauchern stammen, die die Produkte tatsächlich gekauft oder verwendet haben.

Die spezifischen Methoden, mit denen der Verbraucher seine Identität nachweisen muss, werden gemäß Artikel 15 des Gesetzesentwurfs durch nachfolgende Leitlinien nach Konsultation der Datenschutzbehörde festgelegt.

In diesem Zusammenhang wird dem in der DSGVO verankerten Grundsatz der Datenminimierung und der Tatsache Rechnung getragen, dass die persönliche Identifizierung nach der gängigen Praxis der Datenschutzbehörde nicht notwendigerweise durch Vorlage eines Ausweisdokuments erfolgen muss (siehe z. B. Behörde 30. Juli 2003).

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu